Kreis SportVerband ... bringt Schwung ins Leben!
SCHLESWIG-FLENSBURG E.V.

Satzung

17.02.2026

Satzung des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V.

In der Satzung und den Ordnungen des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V. wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die männliche Anredeform verwendet.
Diese gilt auch für weibliche Personen.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verband heißt: „Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V." (KSV).

2. Der KSV ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Schleswig.
 Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein.

§ 2 - Wesen

1. Der KSV ist der Zusammenschluss der Sportvereine sowie der Sportfachverbände im Geltungsbereich des Kreises Schleswig-Flensburg.

2. Der KSV ist religiös, politisch und rassisch neutral.

§ 3 - Zweck

Der Zweck des KSV ist:
a) Turnen und Sport zu fördern
b) die Interessen der Vereine und der Kreisfachverbände zu wahren
c) die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der satzungsgemäßen Ziele der Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund zu fördern.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Aufgaben des KSV

1. Der KSV hat die Aufgabe, den Sport im Allgemeinen sowie die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Ziele der Deutschen Sportjugend zu fördern.

2. Dazu kann der KSV im Rahmen der im Haushalt eingestellten Mittel Veranstaltungen zur Förderung des Breitensports und zur Verbreitung des Sportgedankens durchführen.

§ 6 - Gemeinnützigkeit

1. Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der KSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des KSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Die Organe des KSV arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 7 - Ordnungen

Die Schaffung, die Streichung sowie die Änderung von satzungsergänzenden Ordnungen bedürfen der Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch den Kreissportverbandstag.

§ 8 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KSV ist freiwillig.
2. Dem KSV gehören an:

2.1. Ordentliche Mitglieder

a) Sportvereine im Kreise Schleswig-Flensburg
Mit der Mitgliedschaft im KSV müssen Sportvereine die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein erwerben.

b) Kreisfachverbände
Für jede Sportart kann nur ein Kreisfachverband Mitglied im KSV sein.
Sie sollen darauf hinwirken, dass ihre Mitglieder auch die Mitgliedschaft im KSV erwerben.

2.2. Außerordentliche Mitglieder sind Vereine oder Institutionen, die auch sportliche Aufgaben erfüllen, ohne dass sie Sportvereine sind.

3. Kreisfachverbände und außerordentliche Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 9 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim KSV unter Vorlage der Satzung, dem Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Bestandsmeldung gestellt werden.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde an den Kreissportverbandstag zulässig, der auf seiner nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung. Anspruch auf finanzielle Zuwendungen haben nur gemeinnützige Mitglieder.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Satzung des KSV und den Beschlüssen des Kreissportverbandstages entsprechend zu handeln.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet termingerecht Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten. Deren Höhe beschließt der Kreissportverbandstag.

4. Die Satzungen der Mitglieder des KSV müssen den Grundsätzen der KSV-Satzung und den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

5. Die Mitglieder gemäß § 8 Punkt 2.1 a + b sind verpflichtet, dem KSV den Verlust ihrer Gemeinnützigkeit unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand über die Geschäftsstelle des KSV, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des KSV, zu erklären.

2. Beschließt ein Mitglied seine Auflösung, hat es seine Pflichten gegenüber dem KSV bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit Ende des Geschäftsjahres enden alle Ansprüche und Rechte an den KSV.

3. Der Vorstand des KSV kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es sich einer schweren Verletzung der Verbandsinteressen oder eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat.
 Dem Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben.
 Dann entscheidet der nächste Kreissportverbandstag.

§ 12 - Organe und ständige Ausschüsse

1. Organe des KSV sind:
 a. der Kreissportverbandstag
 b. der Vorstand
 c. der Ehrenrat

2. Der KSV kann ständige Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Ausschussordnung.

3. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand nichtständige Ausschüsse bilden.

§ 13 - Der Kreissportverbandstag

Der Kreissportverbandstag ist das oberste Organ des KSV. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Delegierten der Vereine, je einem Vertreter der Fachverbände, den Mitgliedern der ständigen Ausschüsse und dem Vorstand der Sportjugend.

<u>Ordentlicher Kreissportverbandstag</u>

1. Er findet jährlich einmal bis zum 30. April statt. Der Vorstand muss mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einladen.

2. Zum Inhalt der Einladung gehören der Zeitpunkt, der Ort, die vorläufige Tagesordnung, der Kassenbericht, der Revisionsbericht sowie der Haushaltsplan des laufenden Jahres.

3. Auf dem ordentlichen Kreissportverbandstag erstattet der Vorstand den Jahresbericht des Verbandes.

4. Der Beschlussfassung des Kreissportverbandstages unterliegen insbesondere:
 a. die Wahl des Vorstandes
 b. die Bestätigung des Jugendwartes
 c. die Wahl der ständigen Ausschüsse. Näheres regelt die Ausschussordnung
 d. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer (Revisoren) und zwei Vertretern
 e. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 f. die Entlastung des Vorstandes
 g. der Haushalt des laufenden Jahres
 h. Satzungsänderungen
 i. die Wahl des Ehrenrates, seines Vorsitzenden und zwei Vertretern
 j. die Bestätigung der Jugendordnung
 k. Wahl von Ehrenvorsitzenden

5. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor dem Kreissportverbandstag dem Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich zugetragen werden.

6. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten zugelassen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Außerordentlicher Kreissportverbandstag

1. Ein außerordentlicher Kreissportverbandstag muss einberufen werden, wenn ¼ der ordentlichen Mitglieder und/oder der Vorstand dies beantragen.

2. Der außerordentliche Kreissportverbandstag unterliegt den gleichen Bestimmungen wie der ordentliche Kreissportverbandstag. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 14 - Beschlussfähigkeit, Wahlen und Stimmrecht

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissportverbandstag ist beschlussfähig.

2. Beschlüsse des Kreissportverbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

4. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

5. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen wird auf Antrag die geheime Wahl durchgeführt.

6. Auf dem Kreissportverbandstag sind stimmberechtigt:
 a. die Vereine. Jeder Verein hat je angefangene 200 Mitglieder eine Stimme.
 b. die Fachverbände mit je einer Stimme
 c. die Vorstandsmitglieder gemäß § 15 - 1. a-e
 d. die Mitglieder der ständigen Ausschüsse
 e. der Vorstand der Sportjugend

 Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 15 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 a. Vorsitzender
 b. stellvertretender Vorsitzender, der zeitgleich die Funktion des Schatzmeisters ausführt
 c. stellvertretender Vorsitzender
 d. bis zu zwei Beisitzer
 e. Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Kreissportverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. §15.2 vertreten.

4. Der Vorstand ist das ausführende Organ des KSV. Er ist zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auf Basis der Beschlüsse des Kreissportverbandstages verpflichtet.

5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 In ungeraden Jahren sind zu wählen:
 a. der Vorsitzende
 (§15, Punkt 1. a)

 ein Beisitzer (§15, Punkt 1.d)
 In geraden Jahren sind zu wählen:
 b. ein stellvertretender Vorsitzender
 (§15, Punkt 1. b)

 ein stellvertretender Vorsitzender
 (§15, Punkt 1. c)
 ein Beisitzer (§15, Punkt 1.d)

Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter zur Erfüllung von geschäftsführenden Aufgaben in die Stellung einer besonderen Vertretung nach §30 BGB bestellen.

6. Der Vorstand kann dem Kreissportverbandstag verdiente Verbandsvorsitzende zur Wahl als Ehrenvorsitzende vorschlagen.

§ 16 - Vergütung

1. Die Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

2. Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schatzmeister, der Sportjugendwart erhalten eine pauschale Vergütung der für die Vorstandstätigkeit aufgewendeten Arbeitszeit und Arbeitskraft.

4. Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit und die Höhe der Vergütung nach den Absätzen 2 bis 4 beschließt der Kreissportverbandstag im Rahmen der Beschlussfassung des KSV-Haushalts.

§ 17 - Geschäftsstelle und Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. Die Geschäftsstelle wird geleitet durch den Geschäftsführer.

2. Der Vorstand kann Geschäftsführer bestellen. Diese sind für die Leitung der Geschäftsstelle und die laufende sowie allgemeine Verwaltung des Verbands zuständig. Des Weiteren können sie im Rahmen der Haushaltslage des Verbands für die Anstellung von ihnen unterstellten Personals bzw. den Abschluss von Honorarverträgen zuständig sein.

3. Der Vorstand soll eine Geschäftsanweisung zur Festlegung und näheren Bestimmung der Geschäftskreise, der Zuständigkeiten und der Richtlinien zur Arbeitsweise der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung erlassen.
4. Falls es die Haushaltslage des Verbands gestattet, kann der Vorstand beschließen, dass Geschäftsführer auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages tätig werden. Der Vorstand handelt diesbezügliche erforderliche Verträge aus, bestimmt die Geschäftskreise und vertritt den Verband gegenüber den Geschäftsführern.

5. Geschäftsführer sollen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für die benannten Geschäftskreise durch den Vorstand bestellt und in das Vereinsregister eingetragen werden.

6. Die Bestellung von Geschäftsführern berührt die Vertretungsbefugnis des Vorstands in den übertragenen Geschäftsbereichen nicht.

§ 18 - Die Sportjugend

1. Die Jugend der Mitgliedsvereine des KSV ist in der Sportjugend Schleswig-Flensburg zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

2. Die Sportjugend Schleswig-Flensburg führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSV selbständig. Sie wird durch den Jugendwart im Vorstand vertreten.

3. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

4. Die Sportjugend Schleswig-Flensburg gibt sich im Rahmen der Satzung des KSV eine eigene Jugendordnung.
 Diese bedarf der Bestätigung durch den Kreissportverbandstag.

§ 19 - Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig bei Streitigkeiten einschließlich ehrenrührigem Verhalten unter Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des KSV.
2. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein.

3. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie zwei Stellvertreter werden vom Kreissportverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 20 - Revisoren

1. Die Revisoren prüfen die Buchführung, die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorfälle des KSV.
 Sie sind berechtigt unangemeldet Prüfungen vorzunehmen.

2. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und dem Kreissportverbandstag schriftlich zu berichten.

3. In jedem Jahr werden ein Revisor und ein Vertreter für 2 Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.
 Die Vertreter können wiedergewählt werden, wenn sie nicht tätig geworden sind.

§ 21 - Protokollführung

Über die Beschlüsse und über wesentliche Inhalte von Sitzungen oder Tagungen der Organe des KSV sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 22 - Auflösung des KSV

1. Die Auflösung des KSV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreissportverbandstag erfolgen.

2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Bei Auflösung des KSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Schleswig-Flensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 17. Februar 2026 beschlossen.